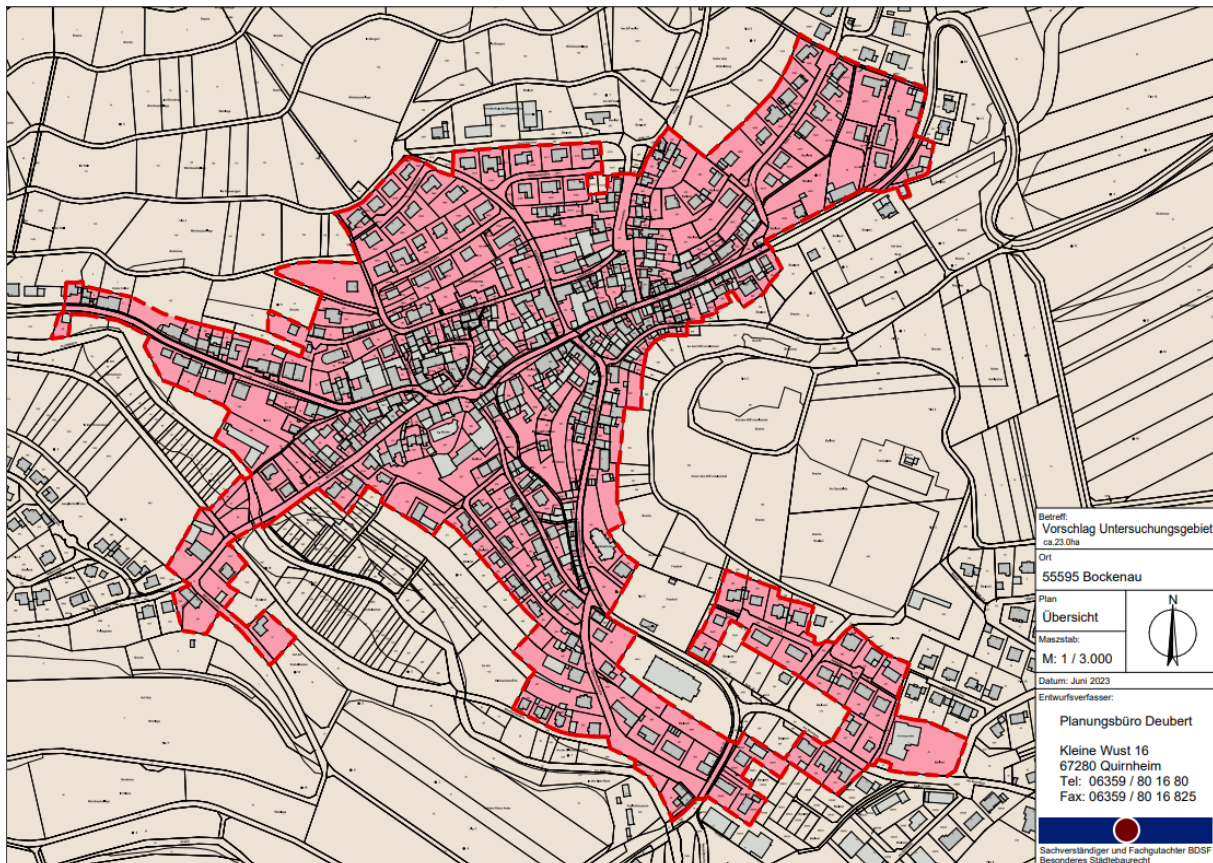


# Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB für das Gebiet „Ortskern Bockenu“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen eingeleitet werden, da nach den ersten Erkundungen in dem abgegrenzten Untersuchungsgebiet offensichtliche städtebauliche Missstände im Sinn des § 136 BauGB vorliegen. Diese Missstände sollen mit den vorbereitenden Untersuchungen festgestellt und mit dem Rechtsmittel des besonderen Städtebaurechts beseitigt werden. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden die städtebauliche Entwicklung des Dorfkerns, die Behebung struktureller und funktionaler Mängel sowie die Unterstützung von privaten Investitionen bestimmt. Das Untersuchungsgebiet wurde gemäß dem nachstehenden Lageplan abgegrenzt und ist Bestandteil des Beschlusses für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen.



Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim, Fachbereich Finanzen & Bauen, Zimmer 222 und der Ortsgemeinde Bockenu, Rathaustorstraße 1, 55595 Bockenu in der Zeit

**vom 21.07.2023 bis einschließlich 21.08.2023**

während der Dienststunden bzw. Sprechstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung:

Montags – Mittwochs	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstags	7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der Lageplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Rüdesheim unter

<https://www.vg-ruedesheim.de/ihre-verbands-gemeinde/verwaltung-24-7/bauleitplanung/>

zur Einsichtnahme bereitgestellt und sind über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz verlinkt.

### **Hinweise:**

1. Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 141 Abs. 3 BauGB wird auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hingewiesen. Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz der Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden. Die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne der § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen nicht gleichbedeutend ist mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Dieses bedarf einer besonderen Beschlussfassung und Sanierungssatzung.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass mit dieser Bekanntmachung § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden ist. Danach hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde. Wird kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, wird auf Antrag der Gemeinde anstelle der Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit eine vorläufige Untersagung innerhalb einer durch Landesrecht festgelegten Frist ausgesprochen. Die vorläufige Untersagung steht der Zurückstellung gleich.

Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen hat die Gemeinde das Planungsbüro Deubert & Partner, Quirnheim beauftragt.

**Das Planungsbüro Deubert & Partner, vertreten durch Frau Clemenz und Herrn Hoffmann, hat bereits in der vergangenen Woche mit der Dokumentation des Sanierungsgebietes in Form von Begehungen und Fotoaufnahmen begonnen, um die Grundlage zu schaffen, für eine in kürze, in der Bocknauer-Schweiz-Halle, stattfindenden Bürger-Informationsveranstaltung (Termin wird frühzeitig mitgeteilt). Zusätzlich werden die Eigentümer im Sanierungsgebiet einen Fragebogen erhalten, mit der Bitte um Teilnahme. Die Mitarbeiter des Planungsbüros können sich in Form einer Bescheinigung von der Ortsgemeinde Bockenu ausweisen.**

Bockenu, den 13.07.2023

Ihr Jürgen Klotz  
Ortsbürgermeister